

## Protokoll Stadtrat

Sitzung vom 14. Februar 2022

### **P1.C Personalverordnung** **91-2022**

#### **Teilrevision Personalverordnung 2022**

Antrag Gemeinderat

#### 1 Ausgangslage

Aufgrund von Hinweisen der Sachbereichsrevision ist eine Teilrevision der Personalverordnung (PEV) notwendig. Mit der Revision sollen weitere Punkte angepasst werden.

##### 1.1 Schulpflege

Die Revisionsgesellschaft BDO AG, Zürich, hat mit Schreiben vom 11. November 2021 über die vom 13. und 14. Oktober 2021 durchgeführte Sachbereichsrevision Löhne und Entschädigungen berichtet. Darin wird moniert, dass die Umstellung von Pauschalentschädigung zu Jahresentschädigung der Schulpflege nicht mit den aktuellen Bestimmungen von Art. 96 PEV und dem dazugehörigen Anhang D übereinstimmt.

Die Schulpflege hat an der Sitzung vom 24. September 2019 beschlossen, dass die Entschädigung ihrer Mitglieder angepasst werden soll. An der Sitzung vom 25. Januar 2022 hat die Schulpflege einen Vorschlag für die Behördenentschädigung ab 2022 ausgearbeitet und beantragt die Aufnahme des Vorschlags in die Personalverordnung. Wie bei den anderen Behörden sollen eine Jahresentschädigung und zusätzlich Sitzungsgelder ausbezahlt werden. Da es neu keine Pauschalentschädigungen mehr gibt, ist der entsprechende Artikel 96 der Personalverordnung wie folgt anzupassen:

| Aktuelle PEV   | Neue PEV  |
|--|---|
| <sup>1</sup> Die nicht vollamtlichen Mitglieder von städtischen Behörden und Kommissionen erhalten für ihre amtlichen Verrichtungen eine Jahres- oder Pauschalentschädigung gemäss Anhang D.                             | <sup>1</sup> Die nicht vollamtlichen Mitglieder von städtischen Behörden und Kommissionen erhalten für ihre amtlichen Verrichtungen eine Jahresentschädigung gemäss Anhang D. |
| <sup>2</sup> Jahresentschädigungen werden zusätzlich zum Sitzungsgeld ausbezahlt.  | Unverändert.  |
| <sup>3</sup> Bei Pauschalentschädigungen werden keine zusätzlichen Leistungen wie Sitzungsgelder, Entschädigung für Schulbesuche, Protokollentschädigung, Telefonkostensersatz, Fahrzeugentschädigung usw. ausgerichtet. | Fällt weg.  |
| <sup>4</sup> Generelle Lohnanpassungen im Sinne von Art. 53 wirken sich auch auf Jahresentschädigungen und Pauschalentschädigungen aus.  | <sup>3</sup> Generelle Lohnanpassungen im Sinne von Art. 53 wirken sich auch auf Jahresentschädigungen aus.   |

Die aktuelle Regelung gemäss Art. 96 der Personalverordnung, Anhang D lautet:

| Pauschalentschädigung Schulpflege  | Fr.      |
|--|----------|
| Pauschalentschädigung für alle Mitglieder der Schulpflege (ohne Schulpräsident/in und Vertretung des Stadtrates) | 8'218.00 |
| 1. Vizepräsident/in  | 2'260.00 |

|  |          |
|--|----------|
| 2. Vizepräsident/in                      | 2'260.00 |
| Ressortverantwortliche/r der Schulpflege |          |
| Ressort Schulentwicklung                 | 822.00   |
| Ressort Schülerbelange                   | 2'568.00 |
| Ressort Finanzen und Infrastruktur       | 822.00   |
| Ressort Sonderpädagogik                  | 2'568.00 |
| Schulpflegemitglieder in den Ressorts    | 2'054.00 |

Neu soll unter 1 Jahresentschädigung lit. e) Schulpflege die Entschädigung wie folgt geregelt werden:

| Jahresentschädigung Schulpflege                       | Fr.      |
|---|----------|
| Mitglieder Schulpflege (ohne Schulvorstand)           | 9'000.00 |
| 1. Vizepräsident/in                                   | 1'200.00 |
| 2. Vizepräsident/in                                   | 1'200.00 |
| Präsident/in Ausschuss Personal                       | 2'400.00 |
| Präsident/in Ausschuss Schülerinnen und Schüler (SuS) | 2'400.00 |
| Mitglieder Ausschuss                                  | 1'200.00 |
| Delegierte/r Schulliegenschaften                      | 1'200.00 |
| Vertreter/in Lehrerschaft                             | 3'000.00 |

### 1.2 Friedensrichter/in

Die Entschädigung für das Amt der Friedensrichterin/des Friedensrichters ist in der Personalverordnung festgehalten. Da die Fallzahl zum Teil stark variiert, soll in Art. 100<sup>bis</sup> Absatz 1 ergänzt werden:

#### Art. 100 bis Friedensrichteramt

<sup>1</sup> Dem teilamtlichen Friedensrichter bzw. Friedensrichterin wird altersunabhängig eine Jahresentschädigung in Prozenten gemäss Anhang D des Maximums der Lohnstufe 6 ausgerichtet. **Der Friedensrichter/die Friedensrichterin weist die geleistete Arbeitszeit aus und allfällige gemäss Anhang D überschreitende Arbeitszeit wird Ende Jahr ausbezahlt.**

<sup>2</sup> Für den teilamtlichen Friedensrichter bzw. die Friedensrichterin gelten die Bestimmung von Art. 21 bis 46 und 66 bis 71 dieser Verordnung sinngemäss, soweit nichts Abweichendes geregelt ist oder sich nichts Abweichendes aus der Amtsstellung ergibt.

Die Friedensrichterin beantragt ausserdem eine Erhöhung der Lohnstufe von 6 auf 7. Diesen Antrag begründet sie mit der selbstständigen Arbeitserledigung von der Aufnahme der Klage bis zum Verfahrensabschluss inklusive Budgetverantwortung. Im Quervergleich mit anderen Gemeinden liegt die Entschädigung für die Friedensrichterin Dietikon im Mittelfeld. Der Stadtrat sieht deshalb keinen Bedarf an einer Erhöhung der Lohnklasse.

### 1.3 Kommissionen Gemeinderat

Die Revisionsgesellschaft BDO AG, Zürich, hat mit Schreiben vom 11. November 2021 über die vom 13. und 14. Oktober 2021 durchgeführte Sachbereichsrevision Löhne und Entschädigungen berichtet. Darin wird moniert, dass die Höhe der Entschädigungen für Mitglieder von Spezialkommissionen nicht festgelegt ist.

Der Stadtrat beantragt, im Anhang D der PEV die Entschädigung von allfälligen weiteren Kommissionen im Gemeinderat (Spezialkommission, PUK) aufzuführen: Deshalb sollen die beiden entsprechen Bestimmungen im Anhang D wie folgt angepasst werden:

| a. Gemeinderat                                  | Fr.      |
|---|----------|
| Präsident/in                                    | 4'109.00 |
| Mitglied  | 2'568.00 |
| Präsident/in RPK, GPK und weiterer Kommissionen | 4'109.00 |
| Mitglied RPK, GPK und weiterer Kommissionen     | 1'541.00 |

**1.4 Arztzeugnis bei Krankheit und Unfall**

Art. 67 Abs. 4 der PEV lautet: Eine Arbeitsunfähigkeit von mehr als drei Tagen Dauer ist durch ein Arztzeugnis bescheinigen zu lassen. In begründeten Fällen kann schon vorher ein Zeugnis verlangt werden.

Der Stadtrat beantragt, dass erst bei mehr als fünf Kalendertagen Arbeitsunfähigkeit ein Arztzeugnis vorgelegt werden soll. Die Ausnahme bei begründeten Fällen soll bestehen bleiben.

Der Personalausschuss ist mit der vorgeschlagenen Änderung einverstanden.

**2 Erwägungen**

Nach Genehmigung durch den Gemeinderat soll die Personalverordnung so schnell wie möglich in Kraft gesetzt und die neuen Entschädigungsregelungen schon für das Jahr 2022 angewendet werden.

**Referent:** Stadtpräsident Roger Bachmann

**Der Stadtrat beschliesst:**

Dem Gemeinderat wird beantragt, die Teilrevision der Personalverordnung vom 5. Oktober 2000 zu genehmigen.

Mitteilung durch Protokollauszug an:

- Alle Mitglieder des Gemeinderats;
- Sekretariat des Gemeinderats;
- Personalausschuss;
- Alle Abteilungsleitende;
- Friedensrichterin;
- Leiterin Personalamt;
- Stadtschreiberin;
- Stadtpräsident.

NAMENS DES STADTRATES



Roger Bachmann  
Stadtpräsident



Claudia Winkler  
Stadtschreiberin

Versand: 17.02.2022